

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

69 (1.8.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 69

Karlsruhe, den 1. August

1951

Inhalts-Verzeichnis

642-644

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 642 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Versicherungspflicht der Angestellten, hier: Überschreiten der Verdienstgrenze
- 643 Bundesbahn-Versicherungsanstalt; Freiwillige Weiterversicherung in der Abt A (gesetzliche

Invalidenversicherung) hier: Auskunft über Halbdeckung

- 644 Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Rundverf 6/1951 v 21.6.1951 und Verf 3.30.3 Uis vom 4.7.1951 der Hauptleitung der BVA; hier: Gewährung von Zusatzrenten aus der Abt B an Flüchtlinge

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 642 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Versicherungspflicht der Angestellten, hier: Überschreiten der Verdienstgrenze 5 Ps 11 Ukme (ABl 69. 1. 8. 51.)

Die Hauptleitung der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse gibt bekannt:

Infolge Erhöhung der Vergütungen für die Angestellten wird die für die Versicherungspflicht geltende Verdienstgrenze von jährlich 4500 DM oder monatlich 375 DM des öfteren überschritten, so daß die Pflichtmitgliedschaft nach § 7 Abs 1 Buchst g der Satzung endet. Seit geraumer Zeit ist bei der Bundesregierung eine Erhöhung vorgenannter Verdienstgrenze beantragt worden. Ob und inwieweit diesem Antrag entsprochen wird, ist noch nicht bekannt. Allein auf diesen Antrag hin ist es nicht möglich, die Pflichtversicherung beim Überschreiten der Verdienstgrenze von monatlich 375 DM weiterbestehen zu lassen. Mitglieder, die wegen Überschreiten der Verdienstgrenze aus der Pflichtversicherung ausscheiden, können jedoch nach § 5 Abs 2 der Satzung die Mitgliedschaft bei der BBKK freiwillig fortsetzen. Mit Rücksicht darauf, daß eine Erhöhung der Verdienstgrenze für die Versicherungspflicht sehr wohl möglich ist und dann die jetzt ausscheidenden Angestellten wieder Pflichtmitglieder der BBKK werden müssen, sind zur Vermeidung eines Kassenwechsels die in Betracht kommenden Angestellten auf die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung besonders hinzuweisen.

- 643 Bundesbahn-Versicherungsanstalt; Freiwillige Weiterversicherung in der Abt A (gesetzliche Invalidenversicherung) hier: Auskunft über Halbdeckung 5 Ps 11 Uila (ABl 69. 1. 8. 51.)

1. Zur Erhaltung der Anwartschaft in der Invalidenversicherung müssen für jedes Kalenderjahr mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtet werden (§ 1264 der Reichsversicherungsordnung).
2. Wenn nicht in jedem Kalenderjahr mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtet sind, dann gilt die Anwartschaft auch als erhalten, wenn beim Eintritt des Versicherungsfalles (Invalidität, Tod oder Vollendung des 65. Lebensjahres) die Zeit seit dem ersten Eintritt in die Versicherung mindestens zur Hälfte mit Beiträgen belegt ist (Halbdeckung nach § 1265 der Reichsversicherungsordnung).

Ob hiernach im Einzelfall die Anwartschaft ohne laufende Beitragszahlung noch als erhalten gilt, kann immer nur rückschauend festgestellt werden. Dagegen ist eine Feststellung in die Zukunft hinein

unter Annahme eines zu erwartenden Versicherungsfalles und die Berechnung der bis dahin mindestens notwendigen Beiträge nicht zulässig. Die Hauptleitung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt hat daher angeordnet, daß keine schriftlichen oder mündlichen Bestätigungen oder Auskünfte darüber abgegeben werden dürfen, ob die Anwartschaft bei Zahlung von weniger als 26 Beiträgen in einem künftigen Zeitpunkt noch erhalten sein wird.

3. Versicherte, die künftig aus der Pflichtmitgliedschaft der Abteilung A ausscheiden, müssen daher zur Erhaltung der Anwartschaft jährlich 26 Wochenbeiträge entrichten.
4. Wenn Bedienstete, die schon seit Jahren keine Beiträge mehr zur Abteilung A entrichtet haben, die Versicherung fortsetzen wollen, stellt die Bezirksleitung auf Antrag fest, ob zu diesem Zeitpunkt die Anwartschaft nach den Vorschriften über die Halbdeckung oder nach sonstigen Bestimmungen erhalten ist. Diese Feststellung kann nur getroffen werden, wenn die Unterlagen (Aufrechnungsbescheinigungen, Militärpapiere usw) lückenlos vorgelegt werden. Sie ist aber nicht möglich in Fällen, in denen — z B bei Flüchtlingen — die Versicherungsunterlagen nicht oder nur unzulänglich vorhanden sind. Ergibt die Prüfung, daß die Anwartschaft noch erhalten ist, so müssen auch in diesen Fällen für die Folge in jedem Kalenderjahr mindestens 26 Beiträge entrichtet werden.
5. Will der Versicherte weniger als 26 Beiträge im Kalenderjahr zahlen, weil er glaubt, in seinem Falle genüge eine geringere Beitragsleistung zur Erhaltung der Anwartschaft, so wird die Bundesbahn-Versicherungsanstalt diese Beiträge zwar nicht zurückweisen, aber auch nicht prüfen, ob diese Beiträge ausreichend sind. Eine Gewähr dafür, daß beim Eintritt des Versicherungsfalles Rente gezahlt wird, besteht also nicht. Das Wagnis der zu geringen Beitragsleistung trägt allein der Versicherte. Eine Rückzahlung der Beiträge ist selbst dann, wenn die Rente versagt werden muß, ausgeschlossen. Wenn künftig ein Versicherter ungeachtet der damit verbundenen Gefahr weniger als 26 Wochenbeiträge jährlich entrichten will, so hat er dies schriftlich der Bezirksleitung mitzuteilen.
6. Mit Ausnahme der unter Ziffer 4 genannten Fälle sind künftig keine Anträge auf Berechnung der Halbdeckung mehr vorzulegen.
7. Die Bestimmungen über die Halbdeckung sind im Merkblatt „Anhang III Ziffer 1-9“ der Versivo (DV 172) erläutert.

644 Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Rundverf 6/1951 v 21. 6. 1951 und Verf 3.30.3 Uis vom 4. 7. 1951 der Hauptleitung der BVA; hier: Gewährung von Zusatzrenten aus der Abt B an Flüchtlinge

5 Ps 41 Uis (ABl 69. 1. 8. 51.)

Der Vorstand der Bundesbahn-Versicherungsanstalt bei der Generaldirektion der Südwestdeutschen Eisenbahnen in Speyer hat s. Zt. mit Verfügung 5 A 512 Uisl vom 19. 12. 1949 angeordnet, daß Flüchtlinge, die in den deutschen Ostgebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie oder in Gebieten beheimatet waren, die nach dem Stande vom 1. 3. 1938 außerhalb der Grenzen des deutschen Reiches lagen und die bis zum 31. 7. 1949 ihren Wohnsitz mit amtlicher Genehmigung in die französische Zone verlegt haben oder falls sie später zugezogen sind, ihnen bis zum 31. 7. 1949 die Zugungenehmigung erteilt wurde, Zusatzrente erhalten können, wenn die sonstigen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Diesen Flüchtlingen wurde auf Antrag in der französischen Zone Zusatzrente gewährt. Personen, die in der sowjetischen Besatzungszone und in Berlin beheimatet waren, und die erst nach dem 31. 5. 1947 in das Bundesgebiet umgesiedelt sind, gelten nicht als Flüchtlinge. Sie können daher wie bisher keine Leistungen aus der Zusatzversicherung erhalten.

Mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde wurde der bisher in der französischen Zone geltende Stichtag (31. 7. 1949) aufgehoben, und für das gesamte Bundesgebiet der Stichtag auf den 23. 5. 1949 einheitlich festgesetzt. Soweit in der französischen Zone an Flüchtlinge Zusatzrente gezahlt wurde, die bis 31. 7. 1949 zugezogen sind, kann es dabei verbleiben.

Mit Wirkung vom 1. 4. 1951 an erhalten Flüchtlinge Leistungen aus der Abteilung B nach folgenden Bestimmungen in satzungsmäßiger Höhe, aber ohne Rechtsanspruch:

1. Wer als Flüchtling seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 23. 5. 1949 im Bundesgebiet befügt genommen hat und bereits früher Zusatzrente aus der Abt B bezogen hatte, erhält die vollen Leistungen aus der Zusatzversicherung. Das gleiche gilt für die Flüchtlinge, die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft in der Heimat, längstens bis 8. 5. 1945 Mitglieder der Abt B waren und unter den vorgenannten Voraussetzungen bis zum 23. 5. 1949 zugezogen sind, sofern der Versicherungsfall des Alters oder der Invalidität (Berufsunfähigkeit) bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Die Anwartschaft gilt in diesen Fällen als erhalten.
2. Wer als Flüchtling nach dem 23. 5. 1949 im Anschluß an seine Entlassung aus Kriegsgefangenschaft oder aus Internierung oder an seine Ausweisung oder Aussiedlung aus den deutschen Ostgebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie oder an seine Ausweisung, Aussiedlung oder Heimkehr aus fremden Staaten mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Bundesgebiet aufgenommen worden ist und hier seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat, erhält gleichfalls die vollen Leistungen aus der Zusatzversicherung, sofern der Flüchtling bereits früher Zusatzrente aus der Abt B bezogen hatte.
3. Wer als Flüchtling zur Abwendung einer ihm unver schuldet drohenden unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit in das Bundesgebiet geflüchtet ist und nach dem 23. 5. 1949 hier seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt befügt genommen hat, kann nach Entscheidung der Aufsichtsbehörde, die der Zustimmung des Bundesministers für Vertriebene bedarf, die Leistungen aus der Zusatzversicherung erhalten, sofern der Flüchtling bereits früher Zusatzrente aus der Abt B bezogen hatte. Es wird z Zt geprüft, ob es finanziell

Unser UNFALL Warndienst

Das war zweimal verkehrt!

Um den Rücklauf eines Wagens aufzuhalten, legt ein Rangierarbeiter einen Hemmschuh. Weil er durch eine Verletzung an der rechten Hand behindert ist, benutzt er die linke. Statt am Griff, faßt er den Hemmschuh am Bock. Er bringt die Hand nicht mehr rechtzeitig weg, sie wird gequetscht. Unfallfolge: Finger- und Mittelhandbruch, Fleischwunden; eine sehr schmerzhaft Sache.

Der Bedienstete hat seinen Unfall selbst verschuldet, weil er die Bestimmungen über die Benutzung der Hemmschuhe nicht beachtete.

Hemmschuhe sind stets am Griff fest zu umfassen und anzulegen!

5 Ps 75 Usu



tragbar ist, daß dieser Personenkreis allgemein Leistungen aus der Abt B erhält.

Auf Grund der erweiterten Bestimmungen können nunmehr noch in folgenden Fällen Leistungen aus der Abt B gewährt werden:

- a) an Flüchtlinge, die vor dem 1. 6. 1947 ihren Wohnsitz aus der sowjetischen Besatzungszone oder Berlin nach dem Bundesgebiet verlegt hatten, aber bis 1. 6. 1947 keinen Antrag auf Leistungen gestellt hatten, wenn der Versicherungsfall bis 23. 5. 1949 eingetreten ist;
- b) an Flüchtlinge, die nach dem 31. 5. 1947 ihren Wohnsitz in das Bundesgebiet bis 23. 5. 1949 verlegt hatten, wenn der Versicherungsfall bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten war. Dabei spielt es keine Rolle mehr, ob der Flüchtling aus der sowjetischen Besatzungszone oder unmittelbar aus den deutschen Ostgebieten einzeln oder im organisierten Transport gekommen ist, ferner nicht, ob er in der sowjetischen Besatzungszone sich längere Zeit aufgehalten, dort gearbeitet oder Rente bezogen hat.

Die Bundesbahn-Versicherungsanstalt in der franz Zone hatte bisher schon allen Flüchtlingen eine beitragsfreie Anwartschaft bis zum 31. 12. 1949 gewährt (ABlVerf 94/1949) vom 26. 1. 1949. Künftig gilt für das gesamte Bundesgebiet einheitlich die Anwartschaft bis zum 23. 5. 1949 als erhalten.

Wenn Anträge auf Leistungen nach den bisherigen Bestimmungen abgelehnt wurden, die nach den jetzt geltenden Bestimmungen zu 3 a) und b) gewährt werden können, so werden diese Leistungen von Amts wegen festgesetzt. Die in Betracht kommenden Flüchtlinge erhalten hierüber nähere Mitteilung.

Zusatz für alle Dienststellen und Bahnhofskassen: Diese Verfügung ist durch Aushang bekanntzugeben.